

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Gesundheit und Soziales  
Herrn Dr. Hanno Kehren  
Hermann-Janßen-Str. 26  
41836 Hückelhoven

Kreistagsfraktion  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452/131730  
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de

24. April 2020

Fraktionen im Kreistag z. K.

**Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Ausschusses  
für Gesundheit und Soziales:  
Covid-19-Pandemie: Schulcomputer für einkommensschwache Haushalte**

Sehr geehrter Herr Dr. Kehren,

seit dem 16. März sind die Schulen bundesweit geschlossen, im Kreis HS bereits seit dem 25. Februar 2020. Es wird versucht, den Unterricht digital fortzusetzen. Viele einkommensschwache Haushalte sind indes nicht mit PCs oder Laptops ausgestattet. Dementsprechend können die Kinder und Jugendlichen solcher Haushalte dem digitalen Unterricht nicht folgen. Mit jedem weiteren Tag, den die Schulen geschlossen haben, wachsen deshalb die Wissenslücken bei diesen Kindern. Da die Schulen die notwendigen Geräte in der Regel nicht bereitstellen, kann ein Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten gegenüber den jeweiligen Sozialleistungsträgern bestehen.

In den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche sind 2020 für 0-6Jährige 76 Cent, für 6-14Jährige noch 55 Cent, für 14-18Jährige „stolze“ 23 Cent und für volljährige im Elternhaus lebende Erwachsene 88 Cent für Bildung enthalten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Bundesregierung bereits mit Urteil vom Juli 2014 (BVerfG v. 23.07.2014 - 1 BvL 10/12) aufgefordert, die Bildungskosten in den Regelleistungen aufzustocken. Zum 1. August 2019 ist das „Schulbedarfspaket“ von 100 auf 150 € erhöht worden, diese Erhöhung umfasst aber lediglich die Gegenstände zur persönlichen Ausstattung für die Schule und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, aber keine darüber hinaus gehenden Bedarfe.

Das Bundessozialgericht hat im vergangenen Jahr in Bezug auf Schulbücher, die selbst angeschafft werden müssen auch Verbesserungen beschlossen.

In diesem Schulbuchurteil hat das Bundessozialgericht zudem klargestellt, dass im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung auch einmalig anzuschaffende, aber laufend benötigte Bedarfe als Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zählen, obwohl diese Norm einmalige Bedarfe ausschließt. Neben diesem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts zum „Schulmehrbedarf“ gibt es eine Reihe von sozialgerichtlichen Entscheidungen, in denen Schulcomputer basierend auf § 21 Abs. 6 SGB II erfolgreich erstritten wurden.

Es kann nicht hingenommen werden, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse abgehängt und benachteiligt werden. Vielmehr bedarf es gerade aufgrund der pandemiebedingten Schulschließungen konkreter Unterstützung und Solidarität, um die von der Politik vielfach beschworene Bildungsgerechtigkeit tatsächlich zu erreichen.

**Aus den genannten Gründen beantragen wir, dass Anträge an die zuständigen Stellen des Kreises (Sozialamt und Jobcenter) auf Härtefallbedarf und/oder temporäre Regelbedarfserhöhung im Monat des Kaufes des Computers wohlwollend und positiv beschieden werden und nicht erst gerichtlich erstritten werden müssen.**

**Um so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich diese Hilfe schnellstmöglich zukommen zu lassen, beinhaltet unser Antrag auch die Bekanntmachung in geeigneter Form, z. B. in Schulen, Kitas und den Medien.**

Der Einsatz öffentlicher Mittel dürfte hier gerechtfertigt sein, insbesondere nach Bekanntgabe der Sonderzahlung des Landes NRW aufgrund der besonderen Situation des Kreises Heinsberg.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Schwinkendorf  
Mitglied im Ausschuss für  
Gesundheit und Soziales



Sofia Tillmanns  
Fraktionsgeschäftsführerin/  
Kreistagsabgeordnete